



Informationsblatt zur Pressekonferenz am 03.07.2023

„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“

In Frauenhäusern beziehungsweise Schutzwohnungen finden Menschen Schutz und Hilfe vor Gewalt. Es sind Schutzräume, in denen die grundrechtlich garantierte Pflicht zur Gewährung von Schutz und Hilfe umgesetzt wird.

Mit der Ratifizierung der sogenannten „Istanbul-Konvention“ (kurz: IK) hat sich Deutschland verpflichtet, Schutz und Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen. Dazu gehören Schutzeinrichtungen als Wohn- und Betreuungsalternativen auf Zeit für Personen, die aufgrund von Gewalt das private Umfeld verlassen müssen.

PROBLEM:

In Thüringen ist das Vorhalten von Frauenhäusern und -schutzwohnungen derzeit als eine kommunale Aufgabe benannt und wird nach der Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) finanziert. Im Freistaat fehlt bisher eine rechtliche Grundlage, die die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zum Vorhalten von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen verpflichtet und die beschreibt, welche Ausstattung und welche Leistungen eine solche Einrichtung zwingend vorhalten muss.

Die Folge ist, dass in Thüringen über 100 Frauenhausplätze fehlen, fünf Landkreise über keine eigenen Frauenhäuser verfügen und schutzsuchende Frauen abgewiesen oder an andere Landkreise verwiesen werden (müssen).

LÖSUNG:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der Neufassung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes, übernimmt der Freistaat die Verpflichtung, vollumfänglich für **angemessene Finanz- und Personalressourcen** zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu sorgen.

Diese Neuregelung löst die bisherige unzureichende Mischfinanzierung ab, die nach Status Quo weder allen von Gewalt betroffenen Personen Zugang zu den erforderlichen Hilfen gewährt, noch die Qualität der Einrichtungen sowie die Belange des dort arbeitenden Personals ausreichend berücksichtigt.

Kernaspekte des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes:

- §1 Thüringen erfüllt mit der neuen gesetzlichen Regelung die Verpflichtung aus Art. 22 und 23 **Istanbul-Konvention** nach angemessener geographischer Verteilung von Schutzunterkünften und Bereitstellung von spezialisierten Hilfsdiensten für alle Betroffenen

- §4 Personen, die von Gewalt betroffen sind sowie deren Kinder haben **Anspruch auf kostenlose Aufnahme in Schutzeinrichtungen**
- §6(4) künftig sind in **allen Landkreisen und kreisfreien Städten** barrierefreie Schutzeinrichtungen mit mind. 5 Familienplätzen (gemäß Einwohner:innenzahl) vorzusehen (*ab 2026*)
 1. Gemäß IK ist ein Familienplatz pro 10.000 Einwohner:innen vorzuhalten. Ein Familienplatz entspricht mindestens einem Frauenplatz sowie mindestens 1,5 Plätze für Kinder
- §6(6) Landesweit ist mindestens eine barrierefreie **Schutzwohnung für nicht weibliche Personen** vorzuhalten (*ab 2025*)
- §6(2) Die **personelle Situation** in den Schutzeinrichtungen wird maßgeblich verbessert, damit die Betreuung gewaltbetroffener Personen sachgerecht geleistet werden kann. Je Schutzeinrichtung finanziert das Land:
 1. Je 0,5 VZÄ (Vollzeitäquivalente) für Hauswirtschaft sowie Verwaltungstätigkeit
 2. Je 1,5 VZÄ für die Beratung der im Haus lebenden Frauen sowie 1,0 VZÄ für die Betreuung der Kinder
 3. Je 0,5 VZÄ für die Leitung der Schutzeinrichtung sowie für Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit (*ab 2025*)
 4. 1,5 VZÄ für mobile und ambulante Beratung (*ab 2025*)
 5. Eine angemessene Pauschale für die 24h-Rufbereitschaft (*ab 2027*)
- §7 Die Grundlagen für die Förderung von **Interventionsstellen** wurden präzisiert und damit gefestigt
- §9 Die weitere Förderung von **Frauzentren** wird verstetigt.

Zeitlicher Ablauf und Bestandsschutz:

Die einzelnen Vorschriften treten aus fachlichen Gründen nach einem zeitlich differenzierten **Stufenverfahren** in Kraft. So entstehen keine Regelungslücken und diese Lösung trägt dem Bestandsschutz und der Weiterentwicklung der Thüringer Schutzeinrichtungen Rechnung.

Ihre Ansprechpartner*innen bei Rückfragen:

Norman Sinn
Mitarbeiter Pressestelle
Fraktion DIE LINKE
Tel.: 0361 377 2628
Mobil: 0173 212 53 89
Mail: sinn@die-linke-thl.de

Stefanie Volk
Pressesprecherin
SPD-Fraktion
Tel.: 0361 3 77 2339
Mobil: 0151 15 05 7504
Mail: stefanie.volk@spd-thl.de

Anika Schidda
Pressesprecherin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tel.: 0361 377 2666
Mobil: 0157 736 036 14
Mail: anika.schidda@gruene-thl.de